

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>29. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1976	<b>Nummer 9</b>
---------------------	---	-----------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	4. 10. 1975	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung . . . . .	112
21220	22. 11. 1975	Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein . . . . .	112
2125 7833	12. 1. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einziehung der Kosten bei rechtskräftiger Verurteilung nach dem Lebensmittel- und Arzneimittelrecht . . . . .	113
21701	8. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 (BGBl. II 1964 S. 220) und des Zusatzvertrages hierzu vom 7. Februar 1969 (BGBl. II 1970 S. 199); Auswirkungen des Schwerbehindertengesetzes vom 29. April 1974, besondere Ausweise nach Artikel 12 des Vertrages . . . . .	113
21703	22. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland. . . . .	118
302	9. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bezeichnung der Gerichte und der Behördenleiter von Gerichten . . . . .	118
8050	5. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Arbeitszeitverlängerung nach § 8 der Arbeitszeitordnung. . . . .	118

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
14. 1. 1976	<b>Ministerpräsident</b> Bek. – Honorargeneralkonsulat von Madagaskar, Düsseldorf . . . . .	119
8. 1. 1976	<b>Justizminister</b> Bek. – Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1976 . . . . .	119
9. 1. 1976	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b> Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 12. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 12. 1975 . . . . .	121
	<b>Personalveränderungen</b> Justizminister . . . . .	126

I.  
21220  
**Änderung  
der Satzung der Westfälisch-Lippischen  
Ärzteversorgung  
Vom 4. Oktober 1975**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 4. Oktober 1975 folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1976 - VI B 1 - 08 10.56 - genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“, die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. In § 8 wird der Punkt am Schluß des Buchstaben f) durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g) angefügt:  
g) Sterbegeld.
3. In § 9 Abs. 4 wird der Punkt am Schluß des Buchstaben b) durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c) angefügt:  
c) eines Beschäftigungsverbotens nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.
4. In § 10 Abs. 6 wird der Punkt am Schluß des Buchstaben b) durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c) angefügt:  
c) eines Beschäftigungsverbotens nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.
5. In § 15 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Vollwaise“ die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
6. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
(3) Der Kinderzuschuß beträgt für jedes Kind im Sinne des § 13 Abs. 2 zehn v. H. der Rente, die vom Berechtigten bezogen wird.
7. In die Satzung wird folgender § 18a eingefügt:

Sterbegeld

- (1) Nach dem Tode eines nach § 11 Berechtigten erhält die Witwe oder der Witwer Sterbegeld.
  - (2) Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der nachstehend unter a) bis c) zu errechnenden Monatsrente ohne Kinderzuschuß (§ 16) und ohne die aus freiwilliger Höherversorgung (§ 24) und einmaligen Kapitaleinzahlungen (§ 40) stammenden Rententeile:  
a) Bezog das Mitglied Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.  
b) Bezog das Mitglied keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so gilt für die Berechnung der Rente § 10 Abs. 6.  
c) Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und die freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird die Rente nur auf Grund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen berechnet.
  - (3) Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so erhält derjenige, der die Kosten der Bestattung getragen hat, Sterbegeld in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens jedoch den nach Absatz 2 errechneten Betrag.
8. § 23 erhält folgende Fassung:
- (1) Freiwillige Mitglieder gemäß § 7, die **außerhalb** des Bereiches der Ärztekammer Westfalen-Lippe ihren ärztlichen Beruf ausüben, leisten Versorgungsabgaben wie Pflichtmitglieder entsprechend den Bestimmungen der §§ 20 oder 21. Soweit die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Buchst. b) oder für die Befreiung von der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 5 vorliegen, findet Absatz 2 Anwendung.

(2) Freiwillige Mitglieder, die **innerhalb** des Bereiches der Ärztekammer Westfalen-Lippe ihren ärztlichen Beruf ausüben, leisten Versorgungsabgaben mindestens in Höhe von  $\frac{3}{10}$  der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres. Über die Mindestabgabe hinausgehende Beträge können nur in Stufen von  $\frac{2}{10}$  bis zur Höchstgrenze nach § 20 Abs. 2 entrichtet werden.

(3) Für freiwillige Mitglieder, die ihren ärztlichen Beruf nicht ausüben, findet Absatz 2 Anwendung.

9. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54 a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Die Versorgungseinrichtung hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

10. § 36 erhält folgende Fassung:

Renten- und sonstige Ansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

- MBL. NW. 1976 S. 112.

21220

**Beitragsordnung  
der Ärztekammer Nordrhein  
Vom 22. November 1975**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22. November 1975 aufgrund § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1976 - VI B 1 - 0810.44 - genehmigt worden ist.

§ 1

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Ärztekammer Nordrhein von den ihr angehörenden Ärzten Beiträge.

(2) Der Beitrag richtet sich nach der anliegenden Beitrags- Anlage  
tabelle.

§ 2

(1) Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar eines jeden Jahres. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Ärztekammer Nordrhein tätig sind oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zur Beitragsleistung herangezogen.

(2) Ein Arzt wird erstmalig in dem auf die Erteilung der Bestallung folgenden Kalenderjahr zur Beitragsleistung herangezogen.

§ 3

(1) Der Ärztekammerbeitrag ist als Jahresbeitrag am 1. Februar des betreffenden Jahres im voraus fällig. Die Zahlung kann in vierteljährlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen.

(2) Auf die Fälligkeit der Beiträge wird jeweils vierteljährlich durch Veröffentlichung im „Rheinischen Ärzteblatt“ hingewiesen. Die Veröffentlichung gilt als Zahlungsaufforderung.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist für jede erforderlich werdende Mahnung eine Mahngebühr von 1,- DM zu entrichten.

§ 4

(1) Falls die Zahlung des Kammerbeitrages aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar erscheint, kann ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß gestellt werden.

Der Antrag ist zu begründen.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kammervorstand oder ein dafür eingesetzter Ausschuß. Die Entscheidung soll in der Regel nur für das laufende Jahr getroffen werden.

(3) Der Kammervorstand kann für die Bearbeitung und Entscheidung derartiger Anträge Richtlinien beschließen.

## § 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

## Anlage

## Beitragstabelle

(Anlage zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung)

Beitragsgruppe I: jährlich 500,- DM

- a) alle Ärzte, die haupt- oder nebenberuflich niedergelassen sind,
- b) leitende Krankenhausärzte,
- c) Ärzte, die eine selbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z. B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, Schriftsteller usw., wenn ihr Einkommen dem der Ärzte der Gruppen Ia und Ib entspricht).

Beitragsgruppe II: jährlich 248,- DM

- a) angestellte und beamtete Ärzte sowie Sanitätsoffiziere und wissenschaftliche Assistenten, die Bezüge nach Verg. Gr. Ia BAT, Bes. Gr. A 15 und höher bzw. Bes. Gr. H 3 und höher LBesG 71 oder eine Vergütung in gleicher Höhe erhalten,
- b) hauptamtliche leitende Werksärzte, die nicht niedergelassen sind, und Vertreter in ärztlichen Praxen,
- c) Ärzte, die eine nichtselbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z. B. Chemiker, Geschäftsführer bei Organisationen usw.), die eine entsprechende Bezahlung wie die Ärzte unter IIa beziehen.

Beitragsgruppe III: jährlich 168,- DM

- a) angestellte Ärzte, soweit sie nicht unter die Gruppen I oder II fallen,
- b) wissenschaftliche Assistenten (Beamte auf Widerruf) und Verwalter wissenschaftlicher Assistenten-Stellen, soweit sie nicht unter die Gruppe II fallen,
- c) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,
- d) Ärzte, die eine nicht selbständige nichtärztliche Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwerten (z. B. Chemiker, Geschäftsführer bei Organisationen usw.),
- e) beamtete Ärzte und Sanitätsoffiziere, ausgenommen Ärzte, die den Grundwehrdienst ableisten, soweit sie nicht unter die Gruppen I oder II fallen.

Beitragsgruppe IV: jährlich 20,- DM

- a) Gastärzte, Stipendiaten, Ärzte, die den Grundwehrdienst ableisten etc.,
- b) doppelt bestellte Ärzte, die im Hauptberuf nichtärztlich tätig sind,
- c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang ausüben, soweit sie nicht unter eine der vorgenannten Gruppen fallen.

Ärzte, deren Tätigkeitsmerkmale nicht durch die vorstehende Beitragstabelle erfaßt sind, werden auf Grund der von ihnen aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen in einer entsprechenden Beitragsgruppe veranlagt.

- MBl. NW. 1976 S. 112.

2125  
7833

### Einziehung der Kosten bei rechtskräftiger Verurteilung nach dem Lebensmittel- und Arzneimittelrecht

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - VI B 3 - 0824.011 - u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - I C 3 - 3310-6533 - v. 12. 1. 1976

Bei Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) oder das Lebensmittelgesetz (LMG) sind die durch Beschaffung und Untersuchung von Proben, durch Betriebsbesichtigungen und durch die Tätigkeit von Sachverständigen erwachsenen Kosten bisher dem rechtskräftig strafrechtlich Verurteilten nach § 52 AMG oder nach § 18 LMG auferlegt worden, soweit sie wegen der Tat entstanden sind, deretwegen eine Verurteilung ergangen ist. Die Bestimmungen des § 52 AMG und des § 18 LMG sind am 31. Dezember 1974 außer Kraft getreten.

Für die Beitreibung der vorgenannten Kosten gilt nunmehr:

1. Zu den Kosten des Strafverfahrens nach § 464a StPO zählt auch der dem Chemischen Landesuntersuchungsamt, den Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsämtern, den Medizinaluntersuchungsämtern und -stellen sowie den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern entstandene Aufwand für Untersuchung und Begutachtung. Diese Kosten sind nach Maßgabe des § 465 StPO vom Verurteilten zu tragen.

Nach strafrechtlicher Verurteilung richtet sich die Beitreibung der Kosten nach der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), die auch nach dem 1. Januar 1975 anzuwenden ist (vgl. Nr. 1911 der Anlage 1 zu § 9 GKG).

2. Im Bußgeldverfahren des Gerichtes ist § 464a StPO sinngemäß anzuwenden; dementsprechend richtet sich auch die Beitreibung der Kosten nach den zuvor genannten Bestimmungen.
3. Im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde gilt § 107 Abs. 3 OWiG. Die Vollstreckung der Kosten richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) - SGV. NW. 2010 - (vgl. § 108 Abs. 2 OWiG).

Der Aufwand des Chemischen Landesuntersuchungsamtes, der Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsämter, der Medizinaluntersuchungsämter und -stellen sowie der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter werden diesen nach Artikel LVIII Abs. 5 des Anpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) - SGV. NW. 45 - erstattet, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20,- DM überschreiten.

§ 465 StPO ist sinngemäß anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Justizminister.

- MBl. NW. 1976 S. 113.

21701

### Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963

(BGBl. II 1964 S. 220)

und des Zusatzvertrages hierzu

vom 7. Februar 1969

(BGBl. II 1970 S. 199)

Auswirkungen des Schwerbehindertengesetzes  
vom 29. April 1974, besondere Ausweise  
nach Artikel 12 des Vertrages

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 8. 1. 1976 - II B 4 - 4025/4441.01

I.

Die Weiterentwicklung des deutschen und österreichischen innerstaatlichen Schwerbeschädigtenrechts, in der Bundesrepublik Deutschland durch das neue Schwerbehindertenge-

setz vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), in der Republik Österreich durch Änderung und Ergänzung des Invalideneinstellungsgesetzes vom 11. Dezember 1969 (österreich. BGBl. Nr. 22/1970), zuletzt geändert durch das österreichische Bundesgesetz vom 23. Februar 1975 (österreich. BGBl. Nr. 96/1975) - siehe Anlage 1 - wirkt sich mittelbar, zum Teil aber auch unmittelbar auf die Rechtsfolgen bestimmter Artikel des obengenannten Vertrages und Zusatzvertrages aus.

In Übereinstimmung mit der österreichischen Vertragsseite hat hierzu der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im einzelnen ausgeführt:

- „1. Im Rahmen des Abschnitts II des Vertrages vom 7. Mai 1963 besteht insoweit Gegenseitigkeit, als das deutsche Schwerbehindertengesetz und das geltende österreichische Invalideneinstellungsgesetz ohne Rücksicht auf die Schadensursache und die Art der Behinderung nunmehr auf alle Schwerbehinderten Anwendung finden.
2. Im Gegensatz zum österreichischen Invalideneinstellungsgesetz sieht das deutsche Schwerbehindertengesetz die Möglichkeit vor, solche Personen den Schwerbehinderten gleichzustellen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v. H., aber wenigstens um 30 v. H. gemindert sind. Die insoweit nach deutschem Recht geschützten Personen sind nach dem Wortlaut des Artikels 16 Satz 1 des Vertrages bei ständigem Aufenthalt in Österreich nach dem Invalideneinstellungsgesetz nicht mehr begünstigt, weil sie wie österreichische Staatsbürger zu behandeln sind.

Im Hinblick darauf, daß das deutsche Schwerbehindertengesetz nicht mehr zwischen Deutschen und Ausländern unterscheidet, nach Artikel 16 Satz 1 des Vertrages aber alle Personen, die nach dem genannten Gesetz geschützt sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Österreich haben, wie österreichische Staatsbürger zu behandeln sind, wird klargestellt, daß die an sich nach deutschem Recht geschützten Ausländer nicht als begünstigte Invaliden nach dem österreichischen Invalideneinstellungsgesetz behandelt werden können (vgl. hierzu § 2 Abs. 4 des Invalideneinstellungsgesetzes i. d. F. des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1973 - Anlage 1 -).

Die Erweiterung des geschützten Personenkreises durch § 1 des deutschen Schwerbehindertengesetzes hinsichtlich des Wohnsitzes und Aufenthalts von Behinderten im Geltungsbereich des Gesetzes hat keinen Einfluß auf die Anwendung des österreichischen Invalideneinstellungsgesetzes im Sinne des Artikels 16 des Vertrages; hierfür ist auch weiterhin Voraussetzung, daß sich der Berechtigte ständig in Österreich aufhalten muß.

3. Die nach dem deutschen Recht vor dem Inkrafttreten der Änderung des österreichischen Invalideneinstellungsgesetzes den Schwerbehinderten bereits gleichgestellten Beschädigten werden auch weiterhin als begünstigte Invaliden im Sinne des § 2 des genannten österreichischen Gesetzes angesehen, sofern kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes vorliegt (vgl. Nr. 4) und die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. beträgt.
4. Nicht als begünstigte Invaliden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes gelten nach Abs. 2 dieser Vorschrift u. a. Personen, die
  - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht in Beschäftigung stehen oder
  - b) das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen oder
  - c) ..... oder
  - d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht geeignet sind.

Diese Ausschußatbestände, die mit Ausnahme des Lebensalters aus den Bescheinigungen nach § 3 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes und des Feststellungsbescheides nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht entnommen werden können, müßten im Einzelfall von dem jeweils zuständigen österreichischen Landesinvalidenamts festgestellt werden. Um die Entscheidungen dieser Ämter über die Zuordnung einer Person zum begünstigten Personenkreis des Invalideneinstellungsgesetzes zu erleichtern und Rückfragen soweit wie möglich zu vermeiden, rege ich an, in die o. g. Bescheinigungen einen Hinweis darüber aufzunehmen, ob ein Ausschußatbestand im

vorstehenden Sinne gegeben ist, sofern im Einzelfall erkennbar ist, daß der Schwerbehinderte seinen ständigen Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich hat (Art 16 des Vertrages) oder beabsichtigt, dort seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Darüber hinaus sollte diese Bescheinigung noch einen Hinweis auf die deutsche Staatsangehörigkeit enthalten, weil nach deutschem Versorungsrecht geschützte Ausländer nicht als begünstigte Invaliden nach dem österreichischen Invalideneinstellungsgesetz behandelt werden können (vgl. Nr. 2).

5. Das deutsche Schwerbehindertengesetz wirkt sich unmittelbar auf Artikel 17 des Vertrages aus. Die hierin getroffene Regelung über eine Gleichstellung österreichischer Staatsbürger mit Deutschen hat nach dem vorgenannten Gesetz keine Bedeutung mehr, weil es nicht mehr zwischen Deutschen und Ausländern unterscheidet (vgl. Nr. 2). § 1 des Schwerbehindertengesetzes ersetzt nicht nur die Rechtsfolgen des Artikels 17 des Vertrages; er erweitert auch den geschützten Personenkreis auf alle Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und schützt damit auch diejenigen österreichischen Staatsbürger, die rechtmäßig im Bundesgebiet oder im Land Berlin als Arbeitnehmer tätig sind, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Österreich haben. Obwohl dem Artikel 17 hiernach keine Bedeutung mehr zukommt, sind sich beide Seiten einig, daß seine Beibehaltung unschädlich ist.

6. Es bestehen keine Bedenken dagegen, schwerbehinderte österreichische Staatsangehörige im Bundesgebiet und im Land Berlin, die unter Artikel 16 Satz 2 des Vertrages fallen, nach Maßgabe des Artikels 19 Abs. 2 des Vertrages auch künftig ohne besonderes Feststellungsverfahren als Schwerbehinderte anzuerkennen bzw. gleichzustellen. Die hierfür erforderliche Bescheinigung der zuständigen deutschen Verwaltungsbehörde kann diesen Personen aufgrund entsprechender österreichischer Bescheide oder Bescheinigungen ausgestellt werden; das Muster eines einheitlichen österreichischen Bescheides über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden nach dem Invalideneinstellungsgesetz ist als Anlage 2 beigelegt.

Ich bitte, bei Ausstellung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 SchwbG in entsprechenden Fällen nach den Anträgen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in Nr. 4 Sätze 3 und 4 zu verfahren. Bescheide oder Bescheinigungen der in Anlage 2 aufgeführten österreichischen Verwaltungsbehörden über das Vorliegen einer Behinderung und des Grades der auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit gelten als Feststellung im Sinne des § 3 Abs. 2 SchwbG.

## II.

Die in Artikel 12 Satz 2 des Vertrages bzw. in Artikel 4 des Zusatzvertrages erwähnten „besonderen Ausweise“ (es handelte sich hierbei um die von den österreichischen Bundesbahnen seinerzeit ausgestellten „blauen“ Ausweise) sind zwar weggefallen; die österreichische Seite stimmt aber mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung darin überein, daß es sich bei den österreichischen Schwerkriegsbeschädigtenausweisen mit Wertmarke um „besondere Ausweise“ im Sinne dieser Bestimmungen handelt. Diese Ausweise berechtigen jedoch nur zur Inanspruchnahme der in Artikel 12 des Vertrages aufgeführten Vergünstigungen.

## III.

Sollten sich aufgrund der Ausführungen in Abschnitt I und II Schwierigkeiten in der Durchführung des Vertrages bzw. des Zusatzvertrages ergeben, so bitte ich, mir hierüber zu berichten.

### Anlage 1:

Auszug aus dem österreichischen Invalideneinstellungsgesetz 1969

### Anlage 2:

Muster eines Bescheides des österreichischen Landesinvalidenamtes

**Anlage 1**  
zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 8. 1. 1976 – II B 4 – 4025/4441.01

### **Invalideneinstellungsgesetz 1969**

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, österr. BGBl. Nr. 22/1970,  
zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 23. Januar 1975, österr. BGBl. Nr. 96/1975

– Auszug –

#### **Personenkreis**

##### § 2

(1) Begünstigte Invalide im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

(2) Nicht als begünstigte Invalide im Sinne des Abs. 1 gelten Personen, die

- a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht in Beschäftigung stehen oder
- b) das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen oder
- c) nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernder Berufsunfähigkeit) beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder
- d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht geeignet sind.

(3) Invalide, denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den begünstigten Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

(§ 2 neu gefaßt aufgrund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1973, österr. BGBl. Nr. 329/1973).

**Anlage 2**  
zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 8. 1. 1976 – II B 4 – 4025/4441.01

Landesinvalidenamt für

GZ (Versicherungsnummer)

.....

### Bescheid

Auf Ihren Antrag vom ..... wird gemäß § 14 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 (IEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973, festgestellt, daß Sie ab ..... dem Kreis der begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 IEinstG) angehören.

Die nach dem Invalideneinstellungsgesetz eingeräumten Begünstigungen erlöschen mit dem Ablauf des Monats, in dem ein im § 2 Abs. 2 IEinstG angeführter Ausschließungsgrund eintritt.

#### Begründung:

Begünstigte Invalide sind gemäß § 2 Abs. 1 IEinstG 1969 österreichische Staatsbürger, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v.H. gemindert ist. Nicht als begünstigte Invalide im Sinne dieser Gesetzesstelle gelten gemäß § 2 Abs. 2 IEinstG Personen, die

- a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht in Beschäftigung stehen oder
- b) das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen oder
- c) nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernder Berufsunfähigkeit) beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder
- d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht geeignet sind.

Im Ermittlungsverfahren wurde ein Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen zur Feststellung des Ausmaßes der Invalidität eingeholt. Nach diesem Gutachten beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Anwendung der Vorschriften des § 7 Kriegsofpferversorgungsgesetz

..... vom Hundert (..... v. H.).

Da Sie österreichischer Staatsbürger sind und Ausschließungsgründe gemäß § 2 Abs. 2 IEinstG nicht vorliegen, war wie im Spruch zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 19 Abs. 1 IEinstG in Verbindung mit § 63 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950) steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim oben angeführten Landesinvalidenamt schriftlich oder telegraphisch Berufung einzubringen, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Über die Berufung entscheidet der Landeshauptmann im administrativen Instanzenzug endgültig (§ 19a Abs. 1 IEinstG).

Für den Amtsvorstand:

Beachten Sie die Anmerkungen auf der Rückseite!

**Zur Information**

Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden gilt ab 1. Jänner 1974 der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vom Hundert, wenn der Bescheid von einem Landesinvalidenamts (bei Kriegsbeschädigten), von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (bei Unfallverletzten), von einem Landeshauptmann in Verbindung mit einer Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes (bei Befürsorgten nach dem Opferfürsorgegesetz) ausgestellt wurde. Für Blinde gilt als Nachweis der Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe (Vollblinde). Für alle übrigen Invaliden gilt als Nachweis der vom Landesinvalidenamts gemäß § 14 Abs. 2 IEinstG ausgestellte Feststellungsbescheid.

**WEISEN SIE DIESEN BESCHEID ZUR WAHRUNG IHRER INTERESSEN IHREM DIENSTGEBER VOR!**

Begünstigte Invalide genießen gemäß § 8 IEinstG einen Kündigungsschutz. Die Kündigung darf von einem Dienstgeber, der 20 oder mehr Dienstnehmer beschäftigt (§ 1 Abs. 1 IEinstG), erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß zugestimmt hat. Eine Kündigung ohne die vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam. Eine nachträgliche Zustimmung zur Kündigung kann nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

Beschäftigt ein Dienstgeber mindestens 20 Dienstnehmer, so werden die beschäftigten begünstigten Invaliden auf die Pflichtzahl angerechnet. Blinde gelten mit dem Doppelten ihrer Zahl (§ 5 IEinstG).

Der umseitige Bescheid gilt auch als Nachweis für das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit für jene invaliden Dienstnehmer, denen kollektivvertraglich oder durch freie Vereinbarung ein Zusatzurlaub wegen ihrer Invalidität eingeräumt wurde.

Auskünfte über Fragen im Zusammenhang mit der Invalideneinstellung und den im Invalideneinstellungsgesetz vorgesehenen Begünstigungen für invalide Dienstnehmer erteilen alle Landesinvalidenämter.

21703

### Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 22. 12. 1975 - II C 4 - 5127.0 - Bd - 135/136

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

#### Bulgarien

Anstelle „ab 1. 8. 1975 ist zu setzen:	100 Lewa	= 208,33 DM"
„vom 1. 8. 1975 bis 31. 8. 1975	100 Lewa	= 208,33 DM
vom 1. 9. 1975 bis 30. 9. 1975	100 Lewa	= 213,36 DM
ab 1. 10. 1975	100 Lewa	= 220,02 DM"

#### Jugoslawien

Anstelle „ab 24. 7. 1975 ist zu setzen:	100 Dinar	= 14,36 DM"
„vom 24. 7. 1975 bis 15. 9. 1975	100 Dinar	= 14,36 DM
vom 16. 9. 1975 bis 24. 9. 1975	100 Dinar	= 14,44 DM
vom 25. 9. 1975 bis 13. 10. 1975	100 Dinar	= 14,50 DM
vom 14. 10. 1975 bis 22. 10. 1975	100 Dinar	= 14,46 DM
vom 23. 10. 1975 bis 27. 10. 1975	100 Dinar	= 14,42 DM
ab 28. 10. 1975	100 Dinar	= 14,46 DM"

#### Polen

Anstelle „ab 15. 8. 1975 ist zu setzen:	100 Zloty	= 13,01 DM"
„vom 15. 8. 1975 bis 30. 9. 1975	100 Zloty	= 13,01 DM
vom 1. 10. 1975 bis 13. 10. 1975	100 Zloty	= 13,44 DM
ab 14. 10. 1975	100 Zloty	= 13,11 DM"

#### Rumänien

Anstelle „ab 31. 7. 1975 ist zu setzen:	100 Lei	= 21,28 DM"
„vom 31. 7. 1975 bis 17. 9. 1975	100 Lei	= 21,28 DM
vom 18. 9. 1975 bis 24. 9. 1975	100 Lei	= 21,80 DM
vom 25. 9. 1975 bis 2. 10. 1975	100 Lei	= 22,28 DM
vom 3. 10. 1975 bis 23. 10. 1975	100 Lei	= 21,76 DM
ab 24. 10. 1975	100 Lei	= 21,28 DM"

#### Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 8. 1975 ist zu setzen:	100 Kronen	= 25,41 DM"
„vom 1. 8. 1975 bis 30. 9. 1975	100 Kronen	= 25,41 DM
ab 1. 10. 1975	100 Kronen	= 25,68 DM"

#### UdSSR

Anstelle „ab 1. 8. 1975 ist zu setzen:	100 Rubel	= 345,42 DM"
„vom 1. 8. 1975 bis 31. 8. 1975	100 Rubel	= 345,42 DM
ab 1. 9. 1975	100 Rubel	= 349,65 DM"

- MBl. NW. 1976 S. 118.

302

### Bezeichnung der Gerichte und der Behördenleiter von Gerichten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 9. 1. 1976 - I B 2 - Arb 1060 / I B 3 - S 1091.1

Mein RdErl. v. 15. 9. 1972 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „im Hinblick auf § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1959 (GV. NW. S. 85),“ durch die Worte „im Hinblick auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1588),“ ersetzt.
- In Nummer 2 Satz 2 und 3 werden die Worte „aufsichtführende Richter“ jeweils durch das Wort „Direktor“ ersetzt.
- In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „aufsichtführenden Richter“ durch das Wort „Direktoren“ ersetzt.

- MBl. NW. 1976 S. 118.

8050

### Arbeitszeitverlängerung nach § 8 der Arbeitszeitordnung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 5. 1. 1976 - III A 4 - 8313 - (III Nr. 1/1976)

- Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können gemäß § 8 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung (AZO) beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses eine von den §§ 3, 4 und 7 abweichende befristete Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden täglich zulassen.

Ein Bedürfnis für Mehrarbeit kann sich sowohl aus arbeits-technischen (z. B. Ausfall einzelner Maschinen oder Betriebsteile) als auch aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Lieferungen aus besonderem Anlaß) ergeben.

Dringend ist ein Bedürfnis, wenn aus einer verzögerten Durchführung der Arbeiten dem Betrieb oder der Allgemeinheit erhebliche Nachteile entstehen können und wenn es dem Antragsteller nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Mehrarbeit durch zusätzlich einzustellende Arbeitskräfte zu vermeiden. Neueinstellungen (u. U. auch für eine begrenzte Zeit) sind zumutbar, wenn sie nach Umfang und Dauer der voraussichtlichen Mehrarbeit wirtschaftlich vertretbar sind. Ob ggf. geeignete Arbeitskräfte dafür zur Verfügung stehen, ist durch Anfrage beim zuständigen Arbeitsamt zu klären.

Eine Arbeitszeitverlängerung kann nur befristet zugelassen werden. Sie ist in den Fällen, in denen sie wegen des Fehlens geeigneter Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt genehmigt wird, auf höchstens 2 Monate zu befristen, damit nach Ablauf dieser Frist ggf. eine neue Auskunft des Arbeitsamtes berücksichtigt werden kann.

- Gesetzliche Voraussetzungen für die Zulassung einer über 10 Stunden hinausgehenden täglichen Arbeitszeit nach § 8 Abs. 2 AZO sind
  - regelmäßige Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang oder
  - dringende Gründe des Gemeinwohls.

Die Grenze zwischen Arbeit und Arbeitsbereitschaft ist vielfach fließend, so daß Zweifel auftreten können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 8 Abs. 2 AZO vorliegen. Zeiten, in denen körperlich nicht gearbeitet zu werden braucht, können jedoch nicht allein aus diesem Grunde als Arbeitsbereitschaft im Sinne des Gesetzes gewertet werden. Eine nur den Arbeitsgang steuernde oder überwachende Tätigkeit kann eine derartige geistige Anstrengung erfordern, daß sie leistungsmäßig keinesfalls geringer zu bewerten ist als körperliche Arbeit. Die nervliche Beanspruchung bei diesen Tätigkeiten mit ihren bekannten Folgen gebietet häufig sogar eine stärkere Bewertung. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf das sozialpolitische Bestreben nach kürzerer Arbeitszeit ist es nicht zu rechtfertigen,



die gesetzlich festgelegte regelmäßige Arbeitszeit unter großzügiger Auslegung des Begriffs „Arbeitsbereitschaft“ in erheblichem Maße zu verlängern.

Dringende Gründe des Gemeinwohls, die eine Ausnahme zu begründen vermögen, liegen in der Regel nicht schon dann vor, wenn betriebliche Schwierigkeiten – z. B. durch Urlaub und Krankheit, Urlaubsvertretungen, Ausverkauf, Inventur und dgl. – auftreten oder zu befürchten sind. Während diese Umstände ein bloßes dringendes Bedürfnis im Sinne des § 8 Abs. 1 AZO unter Umständen begründen könnten, werden sie den zusätzlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 AZO für eine Arbeitszeitverlängerung über 10 Stunden hinaus nicht gerecht. Das Vorliegen dringender Gründe des Gemeinwohls für die Erteilung der Genehmigung läßt sich aus ihnen nicht entnehmen.

Es kann daraus nur auf geschäftliche Interessen des Unternehmers oder auf technische Bedürfnisse des Betriebs geschlossen werden. Liegen dringende Gründe des Gemeinwohls vor, so ist gleichwohl zu prüfen, ob die Mehrarbeit durch zusätzlich einzustellende Arbeitskräfte vermeidbar ist, Nr. 1 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

3. Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind strenge Maßstäbe anzulegen. Durch Beratung und Aufklärung in den Betrieben ist darauf hinzuwirken, daß genehmigungspflichtige Mehrarbeit möglichst vermieden wird.
4. Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 6. 1963 (SMBl. NW. 8050) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 118.

## II.

### Ministerpräsident

#### Honorargeneralkonsulat von Madagaskar, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 1. 1976 –  
I B 5 – 433a – 1/61

Die neue Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Madagaskar lautet: 4 Düsseldorf, Schadowplatz 14. Neue Telefonnummer: 32 06 51.

– MBl. NW. 1976 S. 119.

### Justizminister

#### Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1976

Bek. d. Justizministers v. 8. 1. 1976 –  
3204 J – I A. 28 BD

Nach dem Beschluß des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1975 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1976 folgenden Wortlaut:

#### I. Senat

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten;  
Soldatenrecht;  
Wehrpflichtrecht;  
Dienstrecht des Zivilschutzes;  
Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG.

#### II. Senat

Anschluß- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen;  
Anschluß- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen allgemein;  
Streitigkeiten nach dem pr. Wegereinigungs-gesetz (dem-nächst: Straßenreinigungsgesetz NW);  
Finanzabgaben zugunsten des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit nicht der III. Senat, der IX. Senat oder der XIII. Senat zuständig sind;

Haus-(Grundstücks-)anschlußkosten;

Recht der Ausgleichsabgaben auf Frischfleisch und Ausgleichszuschläge für Lebendvieh.

#### III. Senat

Prüfungs- und Versetzungsrecht, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht, die Sachgebiete des V. Senats ausgenommen;  
Erschließungsbeitragsrecht sowie Abgabenrecht aus dem Fluchtliniengesetz;  
Justizprüfungsrecht.

#### IV. Senat

Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht;  
Gewerberecht, soweit nicht der VII. Senat oder der XIV. Senat zuständig sind;  
Futtermittelrecht;  
sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht;  
Post- und Fernmelderecht;  
Polizeirecht allgemein;  
Ordnungsrecht allgemein, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist;  
Streitigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und dem Abfallgesetz NW;  
Ausländer-, Asyl- und Auslieferungsrecht;  
sonstige wirtschaftsrechtliche Abgaben.

#### V. Senat

Schulrecht einschließlich der staatlichen Schulaufsicht, soweit nicht der XV. Senat zuständig ist;  
Hochschulrecht einschließlich der staatlichen Aufsicht, soweit nicht der XV. Senat zuständig ist;  
Wissenschaft und Kunst;  
Film- und Presserecht;  
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen;  
hochschulrechtliche Abgaben;  
Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO;  
Verfahren nach § 53 VwGO.

#### VI. Senat

Namensrecht;  
Staatsangehörigkeitsrecht;  
Melderecht;  
Paß- und Ausweisrecht;  
Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten mit Ausnahme der die Kommunalbeamten betreffenden Streitigkeiten, für die der XII. Senat zuständig ist;  
die Sache VI A 647/75.

#### VII. Senat

Sachen nach den §§ 16–28 GewO einschließlich der Sachen wegen Durchsetzung dieser Vorschriften gem. § 147 GewO;  
Energierrecht;  
Atom- und Strahlenschutzrecht;  
Immissionsschutzrecht;  
Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein;  
Denkmalschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NW, soweit nicht der IX. Senat zuständig ist, sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz  
in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Aachen und Köln,  
in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Arnsberg und Gelsenkirchen, soweit nicht der X. oder der XI. Senat zuständig sind.

#### VIII. Senat

Ausbildungs- und Studienförderung;  
Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften;  
Bestattungs- und Friedhofsrecht;  
kirchliche Friedhofsgebühren;  
Sozialhilferecht;  
Schwerbehindertenrecht;

Mutterschutzrecht;  
Jugendrecht, soweit nicht der XII. Senat zuständig ist;  
Kriegsfolgenrecht, soweit nicht der XIV. Senat oder der XIII. Senat zuständig sind;  
Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO;  
Justizverwaltungsrecht.

#### **IX. Senat**

##### **A) als Flurbereinigungsgericht**

Flurbereinigungsrecht;

##### **B) allgemeine Verwaltungsrechtssachen**

Landwirtschaftsrecht allgemein;  
Ernährungswirtschaftsrecht allgemein;  
Agrarordnung;  
Forstrecht;  
Straßen- und Wegerecht;  
Siedlungsrecht;  
Kataster- und Vermessungsrecht;  
Planfeststellungs- und Enteignungsrecht, soweit nicht der XI. Senat zuständig ist;  
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen;  
Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen.

#### **X. Senat**

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein;  
Denkmalschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NW, soweit nicht der IX. Senat zuständig ist, sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz  
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen mit Ausnahme des Kreises Unna,  
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Arnsberg aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis sowie die Eingänge ab 1. Januar 1975 aus der kreisfreien Stadt Hagen,  
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Münster aus den Kreisen Borken und Coesfeld,  
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aus den kreisfreien Städten Duisburg, Mönchengladbach, Oberhausen sowie aus den Kreisen Kleve, Wesel, Neuss und Viersen.

#### **XI. Senat**

Wasserrecht;  
wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren, soweit die Streitsachen nach dem 1. Januar 1976 anhängig werden;  
wasserrechtliche Abgaben allgemein;  
Recht der Außenwerbung;  
Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein,  
Denkmalschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NW, soweit nicht der IX. Senat zuständig ist, sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz  
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Minden,  
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Arnsberg die Eingänge ab 1. Januar 1975 aus der kreisfreien Stadt Hamm und aus dem Kreis Soest,  
im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen die Eingänge ab 1. Januar 1975 aus dem Kreis Unna,  
in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Münster und Düsseldorf, soweit nicht der X. Senat zuständig ist.

#### **XII. Senat**

Bergrecht;  
Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten, soweit die Streitigkeiten Kommunalbeamte betreffen;  
Wiedergutmachungsrecht;  
Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff des Fremdreten- und Auslandsrentenregelungsgesetzes;

sonstige Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst;  
Recht der Richter;  
Jugendschutzrecht;  
unverteilte Materien, soweit nicht der XIV. Senat zuständig ist (vor dem 1. Januar 1975 anhängig gewordene Streitsachen).

#### **XIII. Senat**

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht der XV. Senat zuständig ist;  
Verfahren wegen der Verfassung und autonomen Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;  
Verkehrsrecht;  
Vergnügungssteuerrecht;  
Abgabenrecht der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlicher Zwangsversicherung, soweit nicht der XI. Senat, der VIII. Senat oder der V. Senat zuständig sind;  
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht.

#### **XIV. Senat**

Gaststättenrecht;  
Jagdrecht;  
Fischereirecht;  
Sprengstoff- und Waffenrecht;  
Gesundheitsrecht allgemein;  
Lebensmittelrecht;  
Seuchenrecht;  
Wohnrecht;  
Häftlingshilferecht; Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigungsrecht;  
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht;  
unverteilte Materien, soweit die Streitsachen vor dem 1. Januar 1975 anhängig geworden sind.

#### **XV. Senat**

Parlamentsrecht;  
Angelegenheiten des Bundestags- und Landtagswahlrechts;  
Parteienrecht;  
Kommunalrecht, soweit nicht der II. Senat zuständig ist;  
Verfahren wegen der Staatsaufsicht über Sparkassen;  
Rundfunk- und Fernsehrecht;  
Ausweisung der Gesamtnote oder der Durchschnittsnote bei Hochschulzugangsberechtigungen;  
Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen;  
Zulassung zum Studium durch die Hochschulen;  
Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen;  
Vereins- und Versammlungsrecht.

#### **Fachsenat I für Bundespersonalvertretungssachen**

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

#### **Fachsenat II für Landespersonalvertretungssachen**

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

#### **Disziplinarsenat**

Disziplinarsachen.

#### **Landesberufsgericht für Heilberufe**

Verfahren nach dem Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122).

#### **Landesberufsgericht für Architekten**

Verfahren nach dem Gesetz über eine Prüfung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. VW. S. 1504) – SGV. NW. 2331 –.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Aufstellung****über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
seit dem 1. 12. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 12. 1975**

Mitt. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 1. 1976 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
<b>Gewerbebruppe III (Bergbau)</b>			
39253	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Nebenbetriebe und Werkstätten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 10. 1975 . . . . .	1. 10. 1975	5114/16
39254	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Nebenbetriebe und Werkstätten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 10. 1975 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1975	5114/17
39255	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1975	5114/18
39256	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	1. 10. 1975	5114/19
39257	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 10. 1975 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1975	5114/20
39258	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1975	5114/21
39259	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	1. 10. 1975	5114/22
39260	Lohnstarifvertrag für alle Lohnempfänger der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH (NEAG) in Nordwestdeutschland vom 20. 11. 1975 . . . . .	1. 11. 1975	5178/3
39261	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor. . . . .	1. 11. 1975	5178/4
<b>Gewerbebruppe IV (Steine und Erden)</b>			
39262	Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Betriebe der Hohlglas-herzeugung, -veredlung und -verarbeitung im Bundesgebiet vom 16. 10. 1975 . . . . .	1. 10. 1975	4630/29
39263	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Betriebe der Hohlglas-herzeugung, -veredlung und -verarbeitung im Bundesgebiet vom 16. 10. 1975 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) . . . . .	1. 11. 1975	5005/9
39264	Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma OSTARA-Fliesen GmbH & Co. KG, Meerbusch-Osterath, vom 21. 11. 1975 . . . . .	1. 11. 1975/ 1. 5. 1976	5024/7
39265	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma OSTARA-Fliesen GmbH & Co. KG, Meerbusch-Osterath, vom 21. 11. 1975 . . . . .	1. 11. 1975/ 1. 5. 1976	5031/3
39266	Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firmen Rheinische Ziehglas AG und Spiegelglaswerke Germania, Porz, vom 30. 9. 1975. . . . .	1. 8. 1975	5078/8
39267	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor. . . . .	1. 8. 1975	5078/9
39268	Abkommen über die Höhe des Urlaubsgeldes für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firmen Rheinische Ziehglas AG und Spiegelglaswerke Germania, Porz, vom 30. 9. 1975 . . . . .	1. 1. 1976	5078/10
39269	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der Firma Hugo Wagner & Sohn KG, Betrieb für Flachglasveredlung und Spiegelbelegerei, Hösel, vom 28. 10. 1975 . . . . .	1. 10. 1975	5163/3
39270	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Svenska-Silika GmbH, feuerfeste Erzeugnisse, Düsseldorf, vom 30. 4. 1975 . . . . .	1. 1. 1975	5242
39271	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Betonsteingewerbes (Beton- und Fertigteilindustrie sowie Betonsteinhandwerk) in Nordwestdeutschland vom 20. 8. 1975 . . . . .	1. 9. 1975	5245
39272	Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeiter und Angestellte im Betonsteingewerbe (Beton- und Fertigteilindustrie sowie Betonsteinhandwerk) in Nordwestdeutschland vom 12. 11. 1975 . . . . .	1. 1. 1976	5245/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
39273	Tarifvertrag über besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für langjährige Betriebszugehörigkeit wie vor . . . . .	1. 1. 1976	5245/2
39274	Tarifvertrag über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe für langjährige Gewerbezugehörigkeit wie vor . . . . .	1. 1. 1976	5245/3
39275	Tarifvertrag über das Verfahren wie vor . . . . .	1. 1. 1976	5245/4
<b>Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b>			
39276	Tarifabkommen über die Vergütungen für alle Auszubildenden der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, und der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 15. 11. 1975 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 11. 1975	4899/32
39277	Tarifabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 11. 1975	4899/33
39278	Lohnabkommen für Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, und der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 15. 11. 1975 . . . . .	1. 11. 1975	5195/3
39279	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, und der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 15. 11. 1975 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 11. 1975	5195/4
39280	Gehaltsabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 11. 1975	5195/5
39281	Tarifvertrag über Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, und der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 15. 11. 1975 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 1. 1976	5195/6
39282	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1976	5195/7
39283	Tarifvertrag vom 15. 11. 1975 zur Änderung des § 23 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, und der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 30. 1. 1975 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 1. 1976	5195/8
39284	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1976	5195/9
39285	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, vom 22. 9. 1975 . . . . .	1. 7. 1975	5239
39286	Tarifvertrag über die Umsetzung von Arbeitern wie vor . . . . .	1. 7. 1975	5239/1
<b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>			
39287	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma COLLO GmbH Bornheim-Hersel – Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie – vom 4. 12. 1975 . . . . .	1. 1. 1976	5060/112
39288	Tarifvereinbarung über ein Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Ruhr-Stickstoff Aktiengesellschaft, Bochum, vom 11. 12. 1975 . . . . .	1. 1. 1976	5089/5
39289	Tarifvereinbarung vom 11. 12. 1975 zur Änderung der Urlaubsdauer im Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Ruhr-Stickstoff Aktiengesellschaft, Bochum, vom 1. 6. 1973 . . . . .	1. 1. 1976	5089/6
<b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>			
39290	Tarifvereinbarung über Zeit- und Arbeitswertlöhne für Arbeiter der Firma Niederrheinische Papier- und Kartonfabrik GmbH, Neuss, vom 24. 11. 1975. . . . .	1. 9. 1975	4832/44
39291	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie im Raum Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 25. 11. 1975 . . . . .	1. 9. 1975	4832/45
39292	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie im Raum Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 25. 11. 1975 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) . . . . .	1. 9. 1975	4901/14

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
39293	Tarifvertrag vom 14. 11. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 4. 1972. . . . .	1. 1. 1976	4384/31
39294	Lohntarifvertrag für Arbeiter von 7 Betrieben der Ölindustrie am linken Niederrhein und in Neuss vom 10. 12. 1975. . . . .	1. 12. 1975	4542/34
39295	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende der Brauereien im Sieger- und Sauerland in der Fassung vom 27. 9. 1971. . . . .	1. 7. 1971	4597/20
39296	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor. . . . .	1. 7. 1971	4597/21
39297	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firmen Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft, der Veelmann-Diät GmbH und der Bega-Werke GmbH, Bad Salzuflen, vom 7. 11. 1975 . . . . .	1. 11. 1975/ 1. 7. 1976	5041/5
39298	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter des Milchwerkes Lippstadt der Molkereizentrale Westfalen eGmbH mit Protokollnotiz vom 12. 12. 1975 . . . . .	1. 1. 1976	5082/3
39299	Tarifvertrag vom 17. 11. 1975 zur Änderung des Einheitlichen Entgelttarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Brauereien in Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1975 . . . . .	1. 9. 1975	5140/17
39300	Tarifvertrag über die Lohn- und Gehaltsgruppendifinition für alle Arbeitnehmer der Firma Gräflich zu Stolberg'schen Brauerei Westheim, Marsberg-Westheim – Geltung des Bundesrahmentarifvertrages für die Brauereien – vom 5. 11. 1975 . . . . .	6. 10. 1975	5140/18
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
39301	Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung von Wehrpflichtigen im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 8. 12. 1975 . . . . .	1. 1. 1976	4910/52
39302	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 1. 1. 1976 zum Rahmentarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet vom 7. 4. 1975 . . . . .	1. 1. 1976	5210/2
39303	Anschlußtarifvertrag zum Gehaltstarifvertrag wie vor . . . . .	1. 1. 1976	5210/3
<b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)</b>			
39304	Tarifvertrag vom 18. 9. 1975 über die dritte Änderung der Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 2. 8. 1973 . . . . .	1. 9. 1975	4454/58
39305	Tarifvertrag vom 18. 9. 1975 zur Verlängerung des Tarifvertrages über die Zahlung eines Zuschusses zum Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung für Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 1. 9. 1974 . . . . .	1. 9. 1975	4454/59
39306	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter und Auszubildenden der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 9. 10. 1975. . . . .	1. 9. 1975	5241
39307	Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes vom 18. 9. 1975 wie vor . . . . .	1. 9. 1975	5241/1
39308	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung wie vor . . . . .	1. 9. 1975	5241/2
39309	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 9. 1975	5241/3
<b>Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)</b>			
39310	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende im Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 13. 10. 1975 . . . . .	1. 11. 1975	4777/8
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>			
39311	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Bewachungsgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 6. 11. 1975 . . . . .	1. 1. 1976	5044/8
39312	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor. . . . .	1. 1. 1976	5044/9
39313	Tarifvertrag über eine Jahresleistung und eine Kontoführungsgebühr für hauptamtliche Redakteure und Redaktionsvolontäre in den Verlagen von Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 8. 1975 . . . . .	1. 1. 1975	5119/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
39314	Tarifvertrag über eine einmalige Abfindung bei der Pensionierung für alle Beschäftigten (außer Redakteure und Reinigungspersonal) der Agence France Presse im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 10. 1975 . . . . .	1. 10. 1975	5171/2
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
39315	Tarifvereinbarung vom 22. 10. 1975 über Änderungen des Manteltarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 bzw. 26. 3. 1975 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1975/ 1. 12. 1975/ 1. 1. 1976	3405/130
39316	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Gew.HBV . . . . .	1. 1. 1975/ 1. 12. 1975/ 1. 1. 1976	3405/131
39317	Vergütungstarifvertrag Nr. 13 für Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975 . . . . .	1. 1. 1975	3885/120
39318	Dreißigster Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 12. 6. 1961 . . . . .	1. 1. 1975	3885/121
39319	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975 . . . . .	April 1975	3885/122
39320	Anschlußtarifvertrag mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten vom 2. 6. 1975 zu 7 Tarifverträgen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 12. 6. 1974 und 29. 11. 1974 . . . . .		3885/123
39321	Zusatz-Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Westdeutschen Teilzahlungsbank, Köln, zu den Tarifverträgen für die Teilzahlungsbanken vom 30. 1. 1975 . . . . .	1. 1. 1975	3992/45
39322	Vereinbarung vom 11. 12. 1975 zur Änderung der vorstehenden Zusatz-Vereinbarung . . . . .	1. 1. 1976	3992/46
39323	Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 (Vergütungen) für 10 Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 4. 6. 1975 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1975 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1975	4012/177
39324	Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 vom 4. 6. 1975 zum Tarifvertrag für Haus- und Küchengehilfinnen und ganztägig beschäftigte Raumpflegerinnen in Einrichtungen der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1966 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1975	4012/178
39325	Ergänzungstarifvertrag Nr. 10 für nicht vollbeschäftigte Raumpflegerinnen wie vor. . . . .	1. 7. 1975	4012/178a
39326	Tarifvertrag über eine Versetzungszulage für Angestellte der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet vom 30. 6. 1975 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1975	4012/179
39327	Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe in Einrichtungen der Bundesknappschaft vom 30. 6. 1972 . . . . .	1. 1. 1975	4051/48
39328	Tarifvertrag für Lernschwestern und Lempfleger wie vor . . . . .	1. 1. 1975	4051/49
39329	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Auszubildende der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975 . . . . .	1. 1. 1975	4051/50
39330	Monatslohntarifvertrag Nr. 6 für Arbeiter der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975 . . . . .	1. 1. 1975	4488/78
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
39331	Tarifvertrag Nr. 343 vom 2. 10. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft) . . . . .	1. 12. 1975	3784/166
39332	Tarifvertrag vom 12. 12. 1975 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft. . . . .	1. 12. 1975	3784/167

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
39333	Tarifvertrag vom 17. 7. 1975 zur Änderung des Versorgungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Lufthansa AG, der Condor Flugdienst GmbH und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 27. 4. 1973 . . . . .	1. 2. 1975	4582/18
39334	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle sowie an den Plätzen Essen und Mülheim a. d. Ruhr vom 5.12. 1975 . . . . .	1. 10. 1975	5109/3
<b>Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)</b>			
39335	Abkommen über die Zahlung eines Weihnachtsgeldes an alle Arbeitnehmer von 14 Tochtergesellschaften der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 13. 11. 1975 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1975	4703/39
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
39336	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 31. 10. 1975 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 6. 1974 . . . . .	1. 10. 1974	3750/1041 d
39337	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. 3. 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für Angestellte des Bundes vom 15. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG). . . . .	1. 1. 1975	3750/1045
39338	Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. 6. 1975 wie vor. . . . .	1. 12. 1975	3750/1046
39339	Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 für Angestellte von Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG). . . . .	1. 12. 1975	3750/1047
39340	Achtunddreißigster Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 23. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG). . . . .	1. 1. 1975/ 1. 7. 1975/ 1. 12. 1975	3750/1048
39341	Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a (Neufassung der Fallgruppen 1) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 23. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG). . . . .	1. 12. 1975	3750/1049
39342	Tarifvertrag zur Übernahme von Tarifverträgen für Bund, Länder und Gemeinden durch die Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes vom 12. 5. 1975 . . . . .	1. 1. 1975	3750/1050
39343	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 2. 12. 1975 zu den Änderungstarifverträgen Nr. 1 und 2 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen von Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 16. 3. bzw. 12. 6. 1974 . . . . .	1. 1. 1974/ 1. 10. 1974	3750/1051
39344	Tarifvertrag über die Pauschalierung von Lohnbestandteilen für bei der Stadtverwaltung Düsseldorf im Lohnverhältnis beschäftigten Personenkraftwagenfahrer vom 30. 9. 1974 . . . . . Der bisher unter dieser Nummer registrierte Tarifvertrag hat die Tar. Reg. Nr. 3950/436a erhalten	1. 1. 1976	3950/436
39345	Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 2. 7. 1975 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 11. 7. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 12. 1975	4225/349
39346	Tarifvertrag vom 2. 7. 1975 zur Änderung des Monatslohntarifvertrages Nr. 6 für Arbeiter des Bundes vom 17. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 12. 1975	4225/350
39347	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. 7. 1975 zum Tarifvertrag für Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 10. 1975	4225/351
39348	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. 7. 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter des Bundes vom 15. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 10. 1975	4225/352
39349	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 4. 11. 1975 zu den Ergänzungstarifverträgen Nr. 14 und 15 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Bundesgebiet vom 7. 11. 1974 bzw. 17. 3. 1975 . . . . .	1. 1. 1975	4225/353

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
39350	Anschlußtarifvertrag vom 11. 11. 1975 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor . . . . .	1. 1. 1975	4225/353 a
39351	Anschlußtarifvertrag vom 28. 11. 1975 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 14 wie vor . . . . .	1. 1. 1975	4225/353 b

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, II, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XX, XXIV, XXV, XXVI, XXXI und XXXII.

– MBl. NW. 1976 S. 121.

### Personalveränderungen

#### Justizminister

#### Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht  
Dr. W. Fehrmann  
zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht als  
ständiger Vertreter des Präsidenten in Münster,

Regierungsdirektor J. Adam  
Richter am Verwaltungsgericht G.-A. Stange  
zu Richtern am Oberverwaltungsgericht in Münster,

Richterin am Verwaltungsgericht Ingrid Schifferdecker  
zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht in Düsseldorf,

Richter am Verwaltungsgericht Dr. H. Blens  
zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Düsseldorf,

Richter am Verwaltungsgericht M. Eismann  
zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen,

die Richter

J. Kloß in Arnsberg  
H. Dahl in Düsseldorf  
M. Königs in Gelsenkirchen  
Dr. G. Friedrich in Köln  
Dr. F. Oehmke in Köln

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es ist versetzt worden:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. W. Ullrich  
vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen an das Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Es ist ausgeschieden:

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. D. Hohberger  
bei dem Verwaltungsgericht Münster.

– MBl. NW. 1976 S. 126.

### Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.